

Gemäß § 58 Absatz 7 Satz 1 GO NRW ist über die im Rechnungsprüfungsausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und durch die zu bestellende Schriftführung zu unterzeichnen.

Die Schriftführung kann vom Rechnungsprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Die Schriftführung kann auch von einem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ausgeführt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner Entscheidung frei sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes der Bestellung (vgl. auch § 23 Nr. 2 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach).

Rheinbach, 24. November 2020

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin